

sung des Generalstaatsanwalts der DDR verfolgt werden.

3.4.

Der zeitliche Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR

Der *zeitliche Geltungsbereich* der Strafgesetze der DDR ist in Übereinstimmung mit Artikel 99 Absatz 2 Verfassung in Artikel 4 Absatz 3 und §81 StGB verbindlich geregelt worden. Die Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs betrifft *nicht die zeitliche Geltungsdauer* der Strafgesetze. Die Strafgesetze der DDR haben grundsätzlich eine unbestimmte zeitliche Geltungsdauer. Ihr Geltungsbeginn ist in der Regel ausdrücklich im entsprechenden Gesetz festgelegt oder ergibt sich aus den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen des Inkrafttretens von Gesetzen (vgl. Art. 65 Abs. 5 Verfassung). Strafgesetze können nur durch Gesetze aufgehoben werden. In der zeitlichen Geltungsdauer begrenzte Gesetze mit Strafvorschriften (sogenannte Zeitgesetze) existieren in der DDR nicht. Der zeitliche Geltungsbereich betrifft die Frage, *welches Strafgesetz anzuwenden ist*, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine zu verfolgende Handlung erst nachträglich begründet oder verschärft oder gemildert oder aufgehoben wurde.

Die gesetzliche Regelung geht *erstens* von dem Grundsatz aus, daß das *zur Zeit der Tatbegehung geltende Strafgesetz anzuwenden ist*, nicht aber das zur Zeit der Aufdeckung und gerichtlichen Ahndung der Tat geltende.

Als Zeit der Tatbegehung gilt der Zeitpunkt der Handlung und bei den sogenannten Dauerdelikten (zum Beispiel ungesetzlicher Schußwaffenbesitz gemäß § 206 StGB) der ganze Zeitraum bis zur Beendigung der Tat (auf die juristische „Vollendung“ der Tat kommt es nicht an).

Bei Delikten, die durch einen länger anhaltenden Versuch gekennzeichnet sind oder deren Vollendung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, umfaßt der Zeitpunkt der Begehung im Sinne von § 81 Absatz 1 StGB den Zeitraum zwischen dem tatsächlichen Beginn im ersten strafrechtlich relevanten Stadium bis zur tatsächlichen Beendigung der Tat.⁴⁰

Der genannte leitende Grundsatz hängt mit dem Bestimmtheitsgebot der Strafgesetze zusammen. Er hat zugleich auch eine Garantie-

funktion für den Bürger, der darauf vertrauen muß, daß seine Handlung grundsätzlich nach den Gesetzen strafrechtlich beurteilt und geahndet werden, die zur Zeit dieser Handlung gelten oder galten, und eine nachträgliche Kriminalisierung der Handlung oder Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen dieser Handlung unterbleibt.

Daraus ist *zweitens* der Grundsatz des *Verbots der Rückwirkung* der Strafgesetze abgeleitet, soweit diese die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich *begründen* oder *verschärfen* (vgl. § 80 Abs. 2 StGB). Ob das der Fall ist, kann mitunter nur nach sorgfältiger vergleichender Analyse der zur Zeit der Handlung geltenden und der danach erlassenen Strafgesetze ermittelt werden.

Bei der Prüfung, ob ein Strafgesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit verschärft, sind in die vergleichende Analyse die entsprechenden Straftatbestände, die gesetzlichen Sanktionen sowie die anderen strafrechtlichen Maßnahmen, die untrennbar mit den gesetzlichen Sanktionen verbunden sind, einzubeziehen. Hinsichtlich des Straftatbestandes ist dabei festzustellen, ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch Einfügung weiterer qualifizierender Merkmale erweitert worden ist. Bei den Analysen der Sanktionen sind auch die allgemeinen Strafrechtsnormen, soweit sie sich auf Sanktionen beziehen, zu beachten.

Das Rückwirkungsverbot betrifft *nicht* die Anwendung von neuen Vorschriften des *Strafverfahrensrechts* oder anderer der Kriminalitätsbekämpfung dienender Rechtsvorschriften, die nach der Begehung der Tat erlassen worden sind, auch wenn sie für den Betroffenen Erschwernisse mit sich bringen können (zum Beispiel durch Verlängerung der Fristen der Vollstreckungsverjährung nach der StPO).

Von dem Verbot der Rückwirkung der Strafgesetze sind jedoch diejenigen *ausgenommen*, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich *mildern* oder *aufheben* (vgl. § 80 Abs. 3 StGB). Der strafpolitische Grund dieser Ausnahme besteht darin, daß die Milderung oder Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortlich-

40 Vgl. „Standpunkt des 2. Strafsenats des Obersten Gerichts zu einigen Problemen der rechtlichen Beurteilung von Straftaten der Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialversicherung“, Informationen des Obersten Gerichts, 1980/3, S. 10 ff, bes. S. 14.